

nen Anträge auf Neu- bzw. Mehrbedarf an das für sie zuständige Bezirksamt, Dezernat Handel, richten. Diese Anträge sind auf Firmenbogen in dreifacher Ausfertigung zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Sitz der Firma:

Art des Gewerbes;

Nummer und Datum der Gewerbe genehmigung.

Bei **Neubedarf**:

Benötigte Strommenge pro Monat (ein Monat = 26 Arbeitstage).

(Diese Menge ist vom Antragsteller selbst zu errechnen und genau zu begründen.)

Bei **Mehrbedarf**:

Bisher erlaubter Stromverbrauch pro Monat.

Zusätzlicher Strombedarf pro Monat mit genauer

Begründung des Mehrbedarfs.

Als Handelsgeschäfte für diese Anordnung gelten auch:

Banken, Versicherungen, Sparkassen, Badeanstalten, Hotelbetriebe, Pensionen, Fremdenheime, Markthallen, Wochenmärkte, Speditionsgeschäfte, Waschanstalten, Institute für Schädlingsbekämpfung, Leihbüchereien, Bestattungsinstitute, Tankstellen und Garagen, Verlage (ohne Druckerei), Eisdielen und Trinkhallen, freie kaufmännische Berufe.

Lohnbetriebe, wie Härtereien, Glühereien, galvanische Anstalten usw., gelten als Industriebetriebe.

Baubetriebe wenden sich mit etwaigen Anträgen an die Vereinigung Berliner Baubetriebe.

Alle anderen Abnehmer von Gewerbestrom, die nicht zur Industrie bzw. zum Handel bzw. zum Handwerk gehören, wenden sich in Fragen der

Stromzuteilung bis auf weiteres an die Verkehrsbüro der Bewag.

Berlin, den 4. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Handel und Handwerk

Beauftragter für Stromrationierung

Liebig

Gasbezug für gewerbliche, industrielle und sonstige Zwecke — außer Haushaltungen —

Auf Anordnung der Alliierten Kommandantur müssen sämtliche Gasverbraucher — außer Haushaltungen — (Gewerbe, Industrie, öffentliche Betriebe, Krankenhäuser, Schulen usw.) einen erneuten Gasantrag auf besonderem Formblatt stellen. Dieses Formblatt wird ab 12. März 1946 in allen Geschäftsstellen und Installationsabteilungen der Berliner Gaswerke ausgegeben und muß ausgefüllt von den Abnehmern

mit einem Verbrauch von über 100 cbm/Monat bis spätestens 20. März 1946

und von weniger als 100 cbm/Monat bis spätestens 20. April 1946

in einer dieser Dienststellen wieder abgegeben werden.

Auf Grund dieser Formblätter wird jedem Verbraucher ein Gaskontingent zugeteilt. Falls die bereits versorgten Abnehmer die Formblätter nicht fristgemäß einreichen, erfolgt ausnahmslos Absperrung.

Ohne Kontingent ist jede Gasentnahme verboten

Berlin, den 8. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe

Jirak

Handel und Handwerk

Marktordnung für Tauschmärkte

Auf Grund der dem Magistrat der Stadt Berlin durch die Befehle der Alliierten Kommandantur vom 24. August 1945 und 10. Januar 1946 erteilten Vollmacht und der Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin, Abteilung für Handel und Handwerk, über die Errichtung von Gebrauchtwaren-Tausch- und Handelsmärkten in Berlin vom 25. Oktober 1945 wird bestimmt:

1. Auf den Tauschmärkten dürfen nur unmittelbare Tauschgeschäfte von Gebrauchtwaren (Altwaren) aus Privatbesitz, bei denen der Austausch eines Artikels gegen einen anderen erfolgt, getätigt werden. Der Handel im Sinne der Verordnung vom 25. Oktober 1945 ist untersagt.

2. Der Verkauf jeder Art gegen Geld ist verboten. Geldverkehr ist nur insoweit zulässig, als es nötig ist, den Wertunterschied zwischen den getauschten Artikeln auszugleichen.

3. Der Wert der getauschten Artikel darf nur mit 75 Prozent des im Jahre 1939 (Stichtag 30. August 1939)

bestehenden Kaufpreises für gleiche neue Artikel in Rechnung gestellt werden.

4. Lebens- und Genußmittel aller Art sowie Edelmetalle sind von der Zulassung ausgeschlossen.

5. Jeder gewerbsmäßige Tausch sowie der Tausch von Neuware ist verboten.

6. Das Mitführen von Fahrrädern auf den Markt ist untersagt. Für Tausch von Fahrrädern ist der hierfür besonders abgeteilte Platz des Marktes zu benutzen.

7. Das Betreten des Marktes ist nur Zivilpersonen gegen Lösung einer Eintrittskarte von 1,— RM gestattet.

Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar und verlieren mit dem Verlassen des Marktes ihre Gültigkeit. Sie sind auf Verlangen vorzuweisen.

8. Die Marktzeiten werden für alle Tauschmärkte auf 9 bis 17 Uhr — in den Wintermonaten von November bis einschließlich März auf 9 bis 15 Uhr — festgesetzt.

9. Mit Schluß des Marktes ist derselbe vollständig zu räumen. Für zurückgelassene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.